

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 19 Sonderdruck

Jahrgang 47 9. April 2021

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) mittels regionaler Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und §§ 16 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Mönchengladbach zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02.04.2021

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) mittels regionaler Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2021 (Abl. MG S. 123 f.) ist mit Ablauf des 09.04.2021 aufgehoben.

II. Feststellung eines ausreichenden, flächendeckenden und ortsnahen Angebotes zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung

Es wird festgestellt, dass die Stadt Mönchengladbach über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung vom 08. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (Banz AT 09.03.2021 V1) verfügt.

III. Anordnung einer Testpflicht nach § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW zur Nutzung der Angebote in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 der Coronaschutzverordnung NRW

Es wird angeordnet, dass die Nutzung der in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – 8 der Coronaschutzverordnung NRW genannten Angebote ab dem 06.04.2021 von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnelltests nach § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW abhängig ist.

IV. Untersagung der Möglichkeit zur Vornahme von Selbsttest zur Nutzung der Angebote in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2- 8 der Coronaschutzverordnung NRW

Die Durchführung von Selbsttest nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW zur Legitimation der Nutzung der in § 16 Abs. 1 Nr. 2 – 8 der Coronaschutzverordnung NRW wird im Stadtgebiet Mönchengladbach untersagt.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 10.04.2021 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung inklusive der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Hauptstraße 168 in Mönchengladbach während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr im Raum 104, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die E-Mailadresse ordnungsamt@moenchengladbach.de oder unter der Telefonnummer 0 21 61 / 25 62 41 erfolgen.

In Vertretung Gez. Matthias Engel Beigeordneter

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und §§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8, 16 a Abs. 1 S. 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Mönchengladbach zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

Verlängerung der Tragepflicht von Alltagsmasken im Sinne des § 3 CoronaSchVO im öffentlichen Raum

Die an den folgenden Orten der Stadt Mönchengladbach mit Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 (Abl. MG S. 103 ff.) angeordnete Tragepflicht von Alltagsmasken im Sinne des § 3 der CoronaSchVO wird verlängert bis 19.04.2021. Für die im Weiteren bezeichneten Bereiche Mönchengladbach-Innenstadt und Rheydt-Innenstadt gilt weiterhin die Tragepflicht in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Mönchengladbach-Innenstadt:

Aachener Straße (zwischen Viersener Straße und Waldhausener Straße)

Abteiberg

Abteistraße

Albertusstraße (zwischen Steinmetzstraße und Hindenburgstraße)

Alter Markt

Am Minto

An der Stadtmauer

Anna-Schiller-Stiege

Balderichstraße

Bismarckplatz

Bismarckstraße (zwischen Steinmetzstraße und Goebenstraße)

Edmund-Erlemann-Platz

Eickener Straße (zwischen Steinmetzstraße und Hindenburgstraße)

Europaplatz inklusive des gesamten ZOB's Mönchengladbach

Fliescherberg

Franz-Gielen-Straße

Friedrichplatz

Gasthausstraße

Goebenstraße (zwischen Hindenburgstraße und Bahndamm)

Hans-Jonas-Park

Heinrichstraße

Heinrich-Sturm-Straße

Hindenburgstraße (zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße)

Humboldtstraße (zwischen Steinmetzstraße und Europaplatz)

Johann-Peter-Boelling-Platz

Johannes-Cladders-Platz

Kapuzinerplatz

Kapuzinerstraße

Kirchplatz

Krichelstraße

Lambertsstraße

Ludwigstraße

Marktstieg

Münsterstraße

Münsterplatz

Neustraße

Oskar-Kühlen-Straße

Platz der Republik (zwischen Heinrich-Sturm-Straße und Breitenbachstraße)

Portalstieg

Postgasse

Propst-Kauff-Stiege

Rathausstraße

Rathausplatz

Sandradstraße

Schillerstraße (zwischen Steinmetzstraße und Europaplatz)

Sittardstraße (zwischen Steinmetz und Europaplatz)

Sonnenhausplatz

Spatzenberg

Steinmetzstraße (zwischen Am Minto und Bismarckstraße)

Stepgesstraße (zwischen Sonnenhausplatz und Lüpertzender Straße)

Stephanstraße

Waldhausener Straße (zwischen Alter Markt und Aachener Straße)

Wallstraße

Weiherstraße

Wilhelmstraße

Turmstiege

Viersener Straße (zwischen Aachener Straße und Am Minto)

Rheydt-Innenstadt

Am Neumarkt

Bachstraße (zwischen Wilhelm-Schiffer-Straße und Friedrich-Ebert-Straße)

Bahnhofstraße inklusive des kompletten ZOB's Rheydt

Brucknerallee (zwischen Nordstraße und Hauptstraße)

Dahlener Straße (zwischen Wilhelm-Schiffer-Straße und Friedrich-Ebert-Straße)

Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Stresemannstraße und Wilhelm-Schiffer-Straße)

Harmoniestraße

Hauptstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Limitenstraße)

Hugo-Preuß-Straße

Kloetersgasse

Langensgasse

Limitenstraße (zwischen Moses-Stern-Straße und Hauptstraße)

Marienplatz

Markt

Marktplatz Rheydt

Marktstraße

Moses-Stern-Straße

Odenkirchener Straße (zwischen Stresemannstraße und Moses-Stern-Straße)

Paulstraße

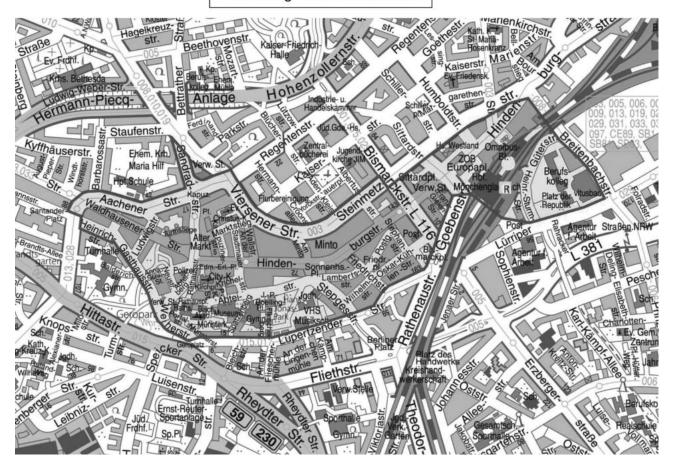
Stresemannstraße

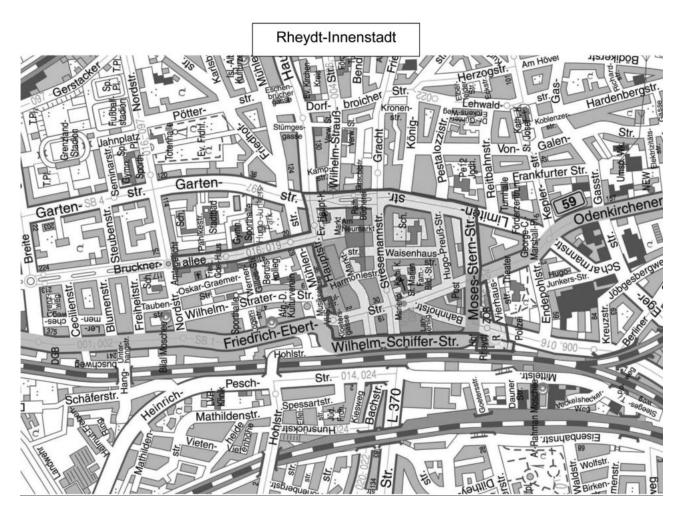
Waisenhausstraße

Wilhelm-Strater-Straße (zwischen Mühlenstraße und Hauptstraße)

Rechtsverbindlich festgelegt sind die innerhalb der Umrandungen befindlichen Bereiche der nachfolgend abgedruckten Lagepläne, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten.

Mönchengladbach-Innenstadt









"Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach" – Herausgeber: Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 13.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 19.04.2021 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung inklusive der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Hauptstraße 168 in Mönchengladbach während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr im Raum 104, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die E-Mailadresse Ordnungsamt@moenchengladbach.de oder unter der Telefonnummer 0 21 61 / 25 62 41 erfolgen.

In Vertretung gez. Matthias Engel Beigeordneter